



VERKÜNDUNGSBLATT der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Nr. 2/2024

Ausgabedatum: 28. März 2024

Datum	Inhalt	Seite
18.03.2024	Haushaltsplan der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Zeitraum 1. April 2024 bis 31. März 2025	87
14.12.2023	Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Professionelles Schreiben mit dem Abschluss Master of Arts vom 14. Dezember 2023	99
14.12.2023	Zweite Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts vom 14. Dezember 2023	104
27.03.2024	Erste Änderung der Satzung über das Zulassungs- und Auswahlverfahren der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 27. März 2024	105
27.03.2024	Erste Änderung der Satzung über das Zulassungs- und Auswahlverfahren der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 27. März 2024	107
27.03.2024	Erste Änderung der Satzung über das Zulassungs- und Auswahlverfahren der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 27. März 2024	109
08.02.2024	Studienordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Quantum Science and Technology mit dem Abschluss Master of Science vom 8. Februar 2024	111
08.02.2024	Prüfungsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Quantum Science and Technology mit dem Abschluss Master of Science vom 8. Februar 2024	117



Haushaltsplan der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Zeitraum 1. April 2024 bis 31. März 2025

Der Studierendenrat hat auf Basis der §§ 44, 46 der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2012, S. 131), zuletzt geändert durch die Sechste Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 29. März 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2023, S. 241), in Verbindung mit § 9 Finanzordnung in der Neufassung der Finanzordnung vom 2. August 2022 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2022, S. 145), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Finanzordnung vom 1. Dezember 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 8/2023, S. 389) am 23. Januar 2024 den folgenden Haushaltsplan für den Zeitraum 1. April 2024 bis 31. März 2025 beschlossen und am 25. Januar 2024 beim vorläufigen Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena eingereicht.

Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat den Haushalt am 12. März 2024 genehmigt.

Er wird gemäß § 46 Abs. 3 der Satzung im Verkündungsblatt der Hochschule bekannt gemacht.



Haushaltsplan für den Zeitraum 1. April 2024 bis 31. März 2025¹

Einnahmen		Abschluss noch nicht geprüft		
		2022/2023 Ist-Bestand abgeschlossenes Haushaltsjahr	2023/2024 Ansatz laufendes Haushaltsjahr	2024/2025 Ansatz kommendes Haushaltsjahr
Titel	Zweckbestimmung	Abschluss Haushalt 2022/2023	Ansatz Haushalt 2023/2024	Ansatz Haushalt 2024/2025
E.00	Semesterbeiträge	369.750,00 EUR	267.650,00 EUR	229.600,00 EUR
E.00.01	StuRa-Anteil	284.400,00 EUR	182.340,00 EUR	145.960,00 EUR
E.00.02	Fachschaften	85.350,00 EUR	85.310,00 EUR	83.640,00 EUR
E.00.02.01	Altertumswissenschaften	1.030,00 EUR	1.040,00 EUR	1.030,00 EUR
E.00.02.02	Altorientalistik / Arabistik (<i>Fachschaften aufgelöst</i>)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.00.02.03	Anglistik / Amerikanistik	2.850,00 EUR	2.870,00 EUR	2.820,00 EUR
E.00.02.04	Bioinformatik	1.300,00 EUR	1.330,00 EUR	1.300,00 EUR
E.00.02.05	Biologie / Biochemie	4.220,00 EUR	4.250,00 EUR	4.140,00 EUR
E.00.02.06	Chemie	2.890,00 EUR	2.900,00 EUR	2.830,00 EUR
E.00.02.07	Deutsch als Fremdsprache / DaZ	2.500,00 EUR	2.480,00 EUR	2.390,00 EUR
E.00.02.08	Ernährungswissenschaften	1.940,00 EUR	1.920,00 EUR	1.880,00 EUR
E.00.02.09	Erziehungswissenschaften	2.390,00 EUR	2.370,00 EUR	2.240,00 EUR
E.00.02.10	Geographie	2.390,00 EUR	2.380,00 EUR	2.350,00 EUR
E.00.02.11	Geowissenschaften	1.860,00 EUR	1.910,00 EUR	1.840,00 EUR
E.00.02.12	Germanistik	2.920,00 EUR	2.870,00 EUR	2.760,00 EUR
E.00.02.13	Geschichte	2.420,00 EUR	2.430,00 EUR	2.370,00 EUR
E.00.02.14	Geschichte der Naturwissenschaften (<i>FS aufgelöst</i>)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.00.02.15	Humanmedizin	6.300,00 EUR	6.190,00 EUR	6.200,00 EUR
E.00.02.16	Informatik	2.310,00 EUR	2.330,00 EUR	2.330,00 EUR
E.00.02.17	Jura	4.350,00 EUR	4.330,00 EUR	4.130,00 EUR
E.00.02.18	Kommunikationswissenschaften	1.700,00 EUR	1.670,00 EUR	1.670,00 EUR
E.00.02.19	Kunstgeschichte	1.440,00 EUR	1.460,00 EUR	1.470,00 EUR
E.00.02.20	Mathematik	2.100,00 EUR	2.160,00 EUR	2.180,00 EUR
E.00.02.21	Pharmazie	2.050,00 EUR	2.060,00 EUR	2.050,00 EUR
E.00.02.22	Philosophie	1.810,00 EUR	1.800,00 EUR	1.680,00 EUR
E.00.02.23	Physik / Materialwissenschaften	3.260,00 EUR	3.320,00 EUR	3.230,00 EUR
E.00.02.24	Politikwissenschaften	2.500,00 EUR	2.490,00 EUR	2.430,00 EUR
E.00.02.25	Psychologie	3.380,00 EUR	3.400,00 EUR	3.400,00 EUR
E.00.02.26	Romanistik	1.550,00 EUR	1.490,00 EUR	1.450,00 EUR
E.00.02.27	Slawistik	960,00 EUR	960,00 EUR	980,00 EUR
E.00.02.28	Soziologie	2.980,00 EUR	2.980,00 EUR	2.920,00 EUR
E.00.02.29	Sportwissenschaften	3.550,00 EUR	3.600,00 EUR	3.670,00 EUR
E.00.02.30	Theologie	1.230,00 EUR	1.240,00 EUR	1.250,00 EUR
E.00.02.31	Ur- und Frühgeschichte	1.080,00 EUR	1.110,00 EUR	1.170,00 EUR
E.00.02.32	Volkkunde Kulturgeschichte	980,00 EUR	960,00 EUR	920,00 EUR
E.00.02.33	Wirtschaftswissenschaften	4.370,00 EUR	4.270,00 EUR	4.010,00 EUR
E.00.02.34	Zahnmedizin	2.050,00 EUR	2.050,00 EUR	1.990,00 EUR
E.00.02.35	„20 Cent-Topf“	6.690,00 EUR	6.690,00 EUR	6.560,00 EUR

¹ Haushaltsplan gemäß Anlage 1 zu § 5 Abs. 6 ThürStudFVO



E.01	Sonstige Einnahmen Fachschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.01	Altertumswissenschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.02	Altorientalistik / Arabistik (<i>Fachschaft aufgelöst</i>)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.03	Anglistik / Amerikanistik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.04	Bioinformatik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.05	Biologie / Biochemie	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.06	Chemie	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.07	Deutsch als Fremdsprache / DaZ	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.08	Ernährungswissenschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.09	Erziehungswissenschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.10	Geographie	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.11	Geowissenschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.12	Germanistik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.13	Geschichte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.14	Geschichte der Naturwissenschaften (<i>FS aufgelöst</i>)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.15	Humanmedizin	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.16	Informatik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.17	Jura	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.18	Kommunikationswissenschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.19	Kunstgeschichte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.20	Mathematik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.21	Pharmazie	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.22	Philosophie	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.23	Physik / Materialwissenschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.24	Politikwissenschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.25	Psychologie	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.26	Romanistik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.27	Slawistik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.28	Soziologie	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.29	Sportwissenschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.30	Theologie	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.31	Ur- und Frühgeschichte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.32	Volkskunde Kulturgeschichte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.33	Wirtschaftswissenschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.34	Zahnmedizin	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02	Arbeitsbereiche	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.01	Int. Ro	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.02	Lehrämter	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.03	Gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.04	Gleichstellungsreferat	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.05	Hochschulpolitik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.06	Kultur	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.07	Menschenrechte und Antidiskriminierung (bis Haushalt 2023/2024: Menschenrechte)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.08	Öffentlichkeitsarbeit	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.09	politische Bildung	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.10	Queer-Paradies	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.11	Soziales	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.12	Sport	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.13	Umwelt	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.14	Sammelposten folgender Referate u. Arbeitskreise	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.14.1	Inneres	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.14.2	Studierende Eltern	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.14.3	Radverkehr	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.14.4	AK Digitalisierung	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.14.5	AK Campus Umgestaltung	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.14.6	AK Haushalt	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.14.7	Neugründungen innerhalb eines Haushaltsjahres	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR



E.03	Projekte	23.300,00 EUR	21.740,00 EUR	4.000,00 EUR
E.03.01	Akrützel	6.300,00 EUR	4.740,00 EUR	4.000,00 EUR
E.03.01.1	Anteil FH-StuRa	2.800,00 EUR	1.740,00 EUR	0,00 EUR
E.03.01.2	Werbeeinnahmen	2.000,00 EUR	3.000,00 EUR	4.000,00 EUR
E.03.01.3	Sonstige	1.500,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.02	Campusradio	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.02.1	Werbeeinnahmen		0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.02.2	Sonstige		0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.03	Haus auf der Mauer	17.000,00 EUR	17.000,00 EUR	0,00 EUR
E.03.03.1	Kontakt und Koordinierungsstelle	17.000,00 EUR	17.000,00 EUR	0,00 EUR
E.03.03.2	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.04	Prüfungsberatung	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.05	Prüfungs- & Rechtsberatung	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.06	Hochschulwahlen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.07	Kinderbetreuung Gremiumssitzungen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.08	Sozialraum	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.09	Andere Projekte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.04	Veranstaltungen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.04.01	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.05	Überregionale politische Vertretung	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.05.01	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.06	Zuwendungen Dritter	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.06.01	Spenden	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.06.02	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.07	Rechtliche Hilfe	2.000,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.07.01	Rechtsbeistand	2.000,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.07.02	Rechtliche Hilfe	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.08	Förderung externer Projekte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.08.01	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.09	Geschäftsbedarf (Büromaterial)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.09.01	Bürobedarf	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.09.02	Software	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.10	Geräte (Unterhaltung, Ersatz, Ergänzung)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.10.01	Büroausstattung (Möbel)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.10.02	Computertechnik Studierendenrat / Campusmedien	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11	Administration und Personal	130,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.01	Reisekosten	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.02	Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.03	Telefon	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.04	Postgebühren	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.05	Versicherungen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.06	Gebühren (inkl. GEZ, GEMA)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.07	Aufwandsentschädigungen	130,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.08	Personal	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.08.1	Finanzamt	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.08.2	Sozialversicherungsbeiträge (alle Projekte)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.08.3	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.09	Weiterbildungen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.10	Zinsen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.11	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.12	Andere Einnahmen	580,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.12.01	Sonstige	580,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	Summe Einnahmen	395.760,00 EUR	289.390,00 EUR	233.600,00 EUR



Ausgaben		2022/2023 Ist-Bestand abgeschlossenes Haushaltsjahr	2023/2024 Ansatz laufendes Haushaltsjahr	2024/2025 Ansatz kommendes Haushaltsjahr
Titel	Zweckbestimmung	Abschluss Haushalt 2022/2023	Ansatz Haushalt 2023/2024	Ansatz Haushalt 2024/2025
A.01	Ausgaben der Fachschaften	85.350,00 EUR	85.310,00 EUR	83.640,00 EUR
A.01.01	Altertumswissenschaften	1.030,00 EUR	1.040,00 EUR	1.030,00 EUR
A.01.02	Altorientalistik / Arabistik (Fachschaft aufgelöst)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.01.03	Anglistik / Amerikanistik	2.850,00 EUR	2.870,00 EUR	2.820,00 EUR
A.01.04	Bioinformatik	1.300,00 EUR	1.330,00 EUR	1.300,00 EUR
A.01.05	Biologie / Biochemie	4.220,00 EUR	4.250,00 EUR	4.140,00 EUR
A.01.06	Chemie	2.890,00 EUR	2.900,00 EUR	2.830,00 EUR
A.01.07	Deutsch als Fremdsprache / DaZ	2.500,00 EUR	2.480,00 EUR	2.390,00 EUR
A.01.08	Ernährungswissenschaften	1.940,00 EUR	1.920,00 EUR	1.880,00 EUR
A.01.09	Erziehungswissenschaften	2.390,00 EUR	2.370,00 EUR	2.240,00 EUR
A.01.10	Geographie	2.390,00 EUR	2.380,00 EUR	2.350,00 EUR
A.01.11	Geowissenschaften	1.860,00 EUR	1.910,00 EUR	1.840,00 EUR
A.01.12	Germanistik	2.920,00 EUR	2.870,00 EUR	2.760,00 EUR
A.01.13	Geschichte	2.420,00 EUR	2.430,00 EUR	2.370,00 EUR
A.01.14	Geschichte der Naturwissenschaften (FS aufgelöst)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.01.15	Humanmedizin	6.300,00 EUR	6.190,00 EUR	6.200,00 EUR
A.01.16	Informatik	2.310,00 EUR	2.330,00 EUR	2.330,00 EUR
A.01.17	Jura	4.350,00 EUR	4.330,00 EUR	4.130,00 EUR
A.01.18	Kommunikationswissenschaften	1.700,00 EUR	1.670,00 EUR	1.670,00 EUR
A.01.19	Kunstgeschichte	1.440,00 EUR	1.460,00 EUR	1.470,00 EUR
A.01.20	Mathematik	2.100,00 EUR	2.160,00 EUR	2.180,00 EUR
A.01.21	Pharmazie	2.050,00 EUR	2.060,00 EUR	2.050,00 EUR
A.01.22	Philosophie	1.810,00 EUR	1.800,00 EUR	1.680,00 EUR
A.01.23	Physik / Materialwissenschaften	3.260,00 EUR	3.320,00 EUR	3.230,00 EUR
A.01.24	Politikwissenschaften	2.500,00 EUR	2.490,00 EUR	2.430,00 EUR
A.01.25	Psychologie	3.380,00 EUR	3.400,00 EUR	3.400,00 EUR
A.01.26	Romanistik	1.550,00 EUR	1.490,00 EUR	1.450,00 EUR
A.01.27	Slawistik	960,00 EUR	960,00 EUR	980,00 EUR
A.01.28	Soziologie	2.980,00 EUR	2.980,00 EUR	2.920,00 EUR
A.01.29	Sportwissenschaften	3.550,00 EUR	3.600,00 EUR	3.670,00 EUR
A.01.30	Theologie	1.230,00 EUR	1.240,00 EUR	1.250,00 EUR
A.01.31	Ur- und Frühgeschichte	1.080,00 EUR	1.110,00 EUR	1.170,00 EUR
A.01.32	Volkskunde Kulturgeschichte	980,00 EUR	960,00 EUR	920,00 EUR
A.01.33	Wirtschaftswissenschaften	4.370,00 EUR	4.270,00 EUR	4.010,00 EUR
A.01.34	Zahnmedizin	2.050,00 EUR	2.050,00 EUR	1.990,00 EUR
A.01.35	20-Cent-Topf	6.690,00 EUR	6.690,00 EUR	6.560,00 EUR
A.01.35.1	Sachkosten			
A.01.35.2	Aufwandsentschädigungen			
A.01.35.3	Honorare			
A.02	Arbeitsbereiche	24.800,00 EUR	25.300,00 EUR	25.650,00 EUR
A.02.01	Int.Ro	3.000,00 EUR	2.250,00 EUR	2.250,00 EUR
A.02.01.1	Sachkosten			
A.02.01.1.1	Gruppen			
A.02.01.1.2	Andere			
A.02.01.2	Personalkosten			
A.02.01.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.01.2.2	Honorare			
A.02.02	Lehrämter	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
A.02.02.1	Sachkosten	2.000,00 EUR		
A.02.02.1.1	Koala			
A.02.02.1.2	sonstige Sachkosten	2.000,00 EUR		
A.02.02.2	Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.02.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.02.2.1	Honorare			
A.02.03	Gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit	1.250,00 EUR	1.250,00 EUR	0,00 EUR
A.02.03.1	Sachkosten			
A.02.03.2	Personalkosten			
A.02.03.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.03.2.2	Honorare			



A.02.04	Gleichstellungsreferat		1.200,00 EUR	1.200,00 EUR	1.400,00 EUR
A.02.04.1		Sachkosten			
A.02.04.2		Personalkosten			
A.02.04.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.02.04.2.2		Honorare			
A.02.05	Hochschulpolitik		1.250,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.02.05.1		Sachkosten			
A.02.05.2		Personalkosten			
A.02.05.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.02.05.2.2		Honorare			
A.02.06	Kultur		1.800,00 EUR	1.500,00 EUR	1.500,00 EUR
A.02.06.1.		Sachkosten			
A.02.06.2		Personalkosten			
A.02.06.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.02.06.2.2		Honorare			
A.02.07	Menschenrechte und Antidiskriminierung <i>(bis Haushalt 2023/2024: Menschenrechte)</i>		2.000,00 EUR	1.500,00 EUR	2.500,00 EUR
A.02.07.1.		Sachkosten			
A.02.07.2		Personalkosten			
A.02.07.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.02.07.2.2		Honorare			
A.02.08	Öffentlichkeitsarbeit		1.500,00 EUR	2.650,00 EUR	2.650,00 EUR
A.02.08.1.		Sachkosten			
A.02.08.2		Personalkosten			
A.02.08.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.02.08.2.2		Honorare			
A.02.09	Politische Bildung		1.250,00 EUR	2.400,00 EUR	2.400,00 EUR
A.02.09.1.		Sachkosten			
A.02.09.2		Personalkosten			
A.02.09.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.02.09.2.2		Honorare			
A.02.10	Queer-Paradies		2.800,00 EUR	2.800,00 EUR	3.000,00 EUR
A.02.10.1.		Sachkosten			
A.02.10.2		Personalkosten			
A.02.10.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.02.10.2.2		Honorare			
A.02.11	Soziales		600,00 EUR	800,00 EUR	1.000,00 EUR
A.02.11.1.		Sachkosten			
A.02.11.2		Personalkosten			
A.02.11.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.02.11.2.2		Honorare			
A.02.12	Sport		1.400,00 EUR	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
A.02.12.1.		Sachkosten	1.400,00 EUR		
A.02.12.1.1		Wettkampfförderung	900,00 EUR		
A.02.12.1.2		sonstige Sachkosten	500,00 EUR		
A.02.12.2		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.12.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.02.12.2.2		Honorare			
A.02.13	Umwelt		2.450,00 EUR	2.450,00 EUR	2.450,00 EUR
A.02.13.1		Sachkosten			
A.02.13.1.1		Fahrradreparaturstation			
A.02.13.1.2		sonstige Sachkosten			
A.02.13.2		Personalkosten			
A.02.13.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.02.13.2.2		Honorare			



A.02.14	Sammelposten folgender Referate u. Arbeitskreise	2.300,00 EUR	2.500,00 EUR	2.500,00 EUR
A.02.14.1	Inneres			
A.02.14.1.1	Sachkosten			
A.02.14.1.2	Personalkosten			
A.02.14.1.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.14.1.2.2	Honorare			
A.02.14.2	Studierende Eltern			
A.02.14.2.1	Sachkosten			
A.02.14.2.2	Personalkosten			
A.02.14.2.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.14.2.2.2	Honorare			
A.02.14.3	Radverkehr			
A.02.14.3.1	Sachkosten			
A.02.14.3.2	Personalkosten			
A.02.14.3.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.14.3.2.2	Honorare			
A.02.14.4	AK Digitalisierung			
A.02.14.4.1	Sachkosten			
A.02.14.4.2	Personalkosten			
A.02.14.4.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.14.4.2.2	Honorare			
A.02.14.5	AK Campus Umgestaltung			
A.02.14.5.1	Sachkosten			
A.02.14.5.2	Personalkosten			
A.02.14.5.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.14.5.2.2	Honorare			
A.02.14.6	AK Haushalt			
A.02.14.6.1	Sachkosten			
A.02.14.6.2	Personalkosten			
A.02.14.6.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.14.6.2.2	Honorare			
A.02.14.7	Neugründungen innerhalb eines Haushaltsjahres			
A.02.14.7.1	Sachkosten			
A.02.14.7.2	Personalkosten			
A.02.14.7.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.14.7.2.2	Honorare			
A.03	Projekte	12.560,00 EUR	16.050,00 EUR	22.250,00 EUR
A.03.01	Akrützel	9.160,00 EUR	14.900,00 EUR	13.900,00 EUR
A.03.01.1	Sachkosten	9.160,00 EUR	14.900,00 EUR	13.900,00 EUR
A.03.01.1.1	Druck	7.000,00 EUR	12.000,00 EUR	12.000,00 EUR
A.03.01.1.2	Transport	300,00 EUR	300,00 EUR	300,00 EUR
A.03.01.1.3	Postgebühren	800,00 EUR	400,00 EUR	400,00 EUR
A.03.01.1.4	Lizenzen	360,00 EUR	500,00 EUR	500,00 EUR
A.03.01.1.5	sonstige Sachkosten	700,00 EUR	1.700,00 EUR	700,00 EUR
A.03.01.2	Personalkosten [zzgl. Titel A.11.07.4 & A.11.08.1.4 bzw. A.13.03.03.01]		0,00 EUR	0,00 EUR
A.03.01.2.1	Aufwandsentschädigungen		0,00 EUR	0,00 EUR
A.03.01.2.2	Honorare		0,00 EUR	0,00 EUR
A.03.02	Campusradio	400,00 EUR	400,00 EUR	400,00 EUR
A.03.02.1	Sachkosten	400,00 EUR	400,00 EUR	400,00 EUR
A.03.02.1.1	Audiotechnik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.03.02.1.2	sonstige Kosten	400,00 EUR	400,00 EUR	400,00 EUR
A.03.02.2	Personalkosten [zzgl. Titel A.11.07.5 & A.11.08.1.5 bzw. A.13.03.03.02]		0,00 EUR	0,00 EUR
A.03.02.2.1	Aufwandsentschädigungen		0,00 EUR	0,00 EUR
A.03.02.2.2	Honorare		0,00 EUR	0,00 EUR
A.03.03	Haus auf der Mauer	0,00 EUR	0,00 EUR	6.800,00 EUR
A.03.03.1	Sachkosten			5.300,00 EUR
A.03.03.2	Personalkosten [zzgl. Titel A.11.07.6 & A.11.08.1.6 bzw. A.13.03.04]			
A.03.03.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.03.03.2.2	Honorare			
A.03.03.3	Sonderförderung			1.500,00 EUR



A.03.04	Prüfungsberatung		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.03.04.1		Sachkosten			
A.03.04.2		Personalkosten			
A.03.04.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.03.04.2.2		Honorare			
A.03.05	Prüfungs- und Rechtsberatung		2.000,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.03.05.1		Sachkosten			
A.03.05.2		Personalkosten			
A.03.05.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.03.05.2.2		Honorare			
A.03.06	Hochschulwahlen		400,00 EUR	0,00 EUR	400,00 EUR
A.03.06.1		Sachkosten			
A.03.06.2		Personalkosten			
A.03.06.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.03.06.2.2		Honorare			
A.03.07	Kinderbetreuung Gremiumssitzungen		600,00 EUR	250,00 EUR	250,00 EUR
A.03.07.1		Sachkosten			
A.03.07.2		Personalkosten			
A.03.07.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.03.07.2.2		Honorare			
A.03.08	Sozialraum		0,00 EUR	500,00 EUR	500,00 EUR
A.03.08.1		Sachkosten			
A.03.08.2		Personalkosten			
A.03.08.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.03.08.2.2		Honorare			
A.03.09	Sonstige		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.03.09.1		Sachkosten			
A.03.09.2		Personalkosten			
A.03.09.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.03.09.2.2		Honorare			
A.04	Veranstaltungen		4.300,00 EUR	3.800,00 EUR	3.300,00 EUR
A.04.01	ALOTA (Alternative Orientierungstage)		3.000,00 EUR	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
A.04.01.01		Sachkosten			
A.04.01.02		Personalkosten			
A.04.01.02.01		Aufwandsentschädigungen			
A.04.01.02.02		Honorare			
A.04.02	Sonstige		500,00 EUR	1.000,00 EUR	500,00 EUR
A.04.02.01		Sachkosten			
A.04.02.02		Personalkosten			
A.04.02.02.01		Aufwandsentschädigungen			
A.04.02.02.02		Honorare			
A.04.03	Künstlersozialkasse [alle Veranstaltungen / (FSR/Referats-) Projekte]		800,00 EUR	800,00 EUR	800,00 EUR
A.05	Überregionale politische Vertretung		2.500,00 EUR	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
A.05.01	Bundesfachschaftentagungen		2.000,00 EUR	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
A.05.01.1		Sachkosten			
A.05.01.2		Personalkosten			
A.05.01.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.05.01.2.2		Honorare			
A.05.02	Sonstige		500,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.05.02.1		Sachkosten			
A.05.02.2		Personalkosten			
A.05.02.2.1		Aufwandsentschädigungen			
A.05.02.2.2		Honorare			



A.06	Beiträge		1.830,00 EUR	1.690,00 EUR	1.690,00 EUR
A.06.01	KTS-Beitrag FSU		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.06.02	Förderung coronabetroffener Veranstaltungsflächen mit stud. Bezug als gem. Verein		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.06.03	OKJ		240,00 EUR	240,00 EUR	240,00 EUR
A.06.04	BDWI		590,00 EUR	450,00 EUR	450,00 EUR
A.06.05	DAAD		50,00 EUR	50,00 EUR	50,00 EUR
A.06.06	Refugio e.V.		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.06.07	BAS e.V.		450,00 EUR	450,00 EUR	450,00 EUR
A.06.08	studentischer Akkreditierungspool		500,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.06.09	FZS Fördermitgliedschaft		0,00 EUR	500,00 EUR	500,00 EUR
A.07	Rechtliche Hilfe		5.000,00 EUR	2.850,00 EUR	2.850,00 EUR
A.07.01	Rechtsbeistand		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.07.02	Rechtliche Hilfe		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.07.03	Rechtshilfebeistand		5.000,00 EUR	2.850,00 EUR	2.850,00 EUR
A.08	Förderung externer Projekte		1.500,00 EUR	500,00 EUR	500,00 EUR
A.08.01	Sonstige		1.500,00 EUR	500,00 EUR	500,00 EUR
A.09	Geschäftsbedarf (Büromaterial)		4.000,00 EUR		
A.09.01	Bürobedarf		4.000,00 EUR		
A.09.02	Software		0,00 EUR		
A.10	Geräte (Unterhaltung, Ersatz, Ergänzung)		13.110,00 EUR		
A.10.01	Büroausstattung (Möbel)		7.000,00 EUR		
A.10.02	Computertechnik Studierendenrat / Campusmedien		3.410,00 EUR		
A.10.02.1		Lizenzen	410,00 EUR		
A.10.02.2		Sonstiges	3.000,00 EUR		
A.10.03	Leasing und Volumenabrechnung Kopierer		2.700,00 EUR		
A.11	Administration und Personal		294.820,00 EUR		
A.11.01	Reisekosten		1.500,00 EUR		
A.11.02	Bücher, Zeitungen, Zeitschriften		100,00 EUR		
A.11.03	Telefon		500,00 EUR		
A.11.03.1		Studierendenrat			
A.11.03.2		Campusradio			
A.11.03.3		Campus-TV			
A.11.03.4		Akrützel			
A.11.03.5		Int.Ro			
A.11.04	Postgebühren		1.800,00 EUR		
A.11.04.1		Studierendenrat			
A.11.04.2		Campusradio			
A.11.04.3		Campus-TV			
A.11.04.4		Akrützel			
A.11.04.5		Int.Ro			
A.11.05	Versicherungen		5.000,00 EUR		
A.11.05.1		Gewerbehaftpflichtversicherung	1.620,00 EUR		
A.11.05.1.1		Büro-Buchführung	260,00 EUR		
A.11.05.1.2		Gewerbliche Veranstaltungen	1.360,00 EUR		
A.11.05.2		Geschäftsversicherung	1.080,00 EUR		
A.11.05.3		Rechtsschutzversicherung	610,00 EUR		
A.11.05.4		Anpassungskosten	1.690,00 EUR		
A.11.06	Aufwandsentschädigungen		13.100,00 EUR		
A.11.06.1		Vorstand	7.200,00 EUR		
A.11.06.2		Finanzen	5.000,00 EUR		
A.11.06.3		Sonstige	900,00 EUR		

Hinweis:
Titel A.09 bis A.11 wurden neu strukturiert und durch Titel A.12 bis A.14 ersetzt, siehe dort (Titel A.09 bis A.11 bleiben unbesetzt)



A.11.07	Personalkosten	83.600,00 EUR		
A.11.07.1	Verwaltung	9.300,00 EUR		
A.11.07.1.1	Sekretariat	9.300,00 EUR		
A.11.07.1.2	Geschäftsführer_in	0,00 EUR		
A.11.07.2	Finanzen	18.100,00 EUR		
A.11.07.2.1	Buchhaltung	18.100,00 EUR		
A.11.07.2.2	Haushaltsverantwortliche_r	0,00 EUR		
A.11.07.2.3	Angestellte_r des HHV	0,00 EUR		
A.11.07.2.4	Fachschafts-Beauftragte_r	0,00 EUR		
A.11.07.2.5	Kassenverantwortliche_r	0,00 EUR		
A.11.07.3	Technikbetreuung	13.200,00 EUR		
A.11.07.3.1	Technik groß	8.660,00 EUR		
A.11.07.3.2	Technik klein	4.550,00 EUR		
A.11.07.4	Akrützel	12.400,00 EUR		
A.11.07.4.1	Chefredakteur_in Akrützel	12.400,00 EUR		
A.11.07.4.2	sonstige Personalkosten	0,00 EUR		
A.11.07.5	Campusradio	12.400,00 EUR		
A.11.07.5.1	Chefredakteur_in Campusradio	12.400,00 EUR		
A.11.07.5.2	sonstige Personalkosten	0,00 EUR		
A.11.07.6	Haus auf der Mauer	17.700,00 EUR		
A.11.07.6.1	Kontakt u. Koordinierungsstelle	13.700,00 EUR		
A.11.07.6.2	Hilfskraft Kontakt u. Koordinierungsstelle	4.000,00 EUR		
A.11.07.6.3	sonstige Personalkosten	0,00 EUR		
A.11.07.7	Honorare	500,00 EUR		
A.11.08	Personalnebenkosten	55.500,00 EUR		
A.11.08.1	Sozialversicherungsbeiträge	46.200,00 EUR		
A.11.08.1.1	Verwaltung	4.900,00 EUR		
A.11.08.1.1.1	Sekretariat	4.900,00 EUR		
A.11.08.1.1.2	Geschäftsführer_in	0,00 EUR		
A.11.08.1.2	Finanzen	11.500,00 EUR		
A.11.08.1.2.1	Buchhaltung	11.500,00 EUR		
A.11.08.1.2.2	Haushaltsverantwortliche_r	0,00 EUR		
A.11.08.1.2.3	Angestellte_r des HHV	0,00 EUR		
A.11.08.1.2.4	Fachschafts-Beauftragte_r	0,00 EUR		
A.11.08.1.2.5	Kassenverantwortliche_r	0,00 EUR		
A.11.08.1.3	Technikbetreuung	6.700,00 EUR		
A.11.08.1.3.1	Technik groß	4.400,00 EUR		
A.11.08.1.3.2	Technik klein	2.300,00 EUR		
A.11.08.1.4	Akrützel	7.100,00 EUR		
A.11.08.1.4.1	Chefredakteur_in Akrützel	7.100,00 EUR		
A.11.08.1.4.2	sonstige Personalnebenkosten	0,00 EUR		
A.11.08.1.5	Campusradio	7.100,00 EUR		
A.11.08.1.5.1	Chefredakteur_in	7.100,00 EUR		
A.11.08.1.5.2	sonstige Personalnebenkosten	0,00 EUR		
A.11.08.1.6	Haus auf der Mauer	8.900,00 EUR		
A.11.08.1.6.1	Kontakt u. Koordinierungsstelle	8.100,00 EUR		
A.11.08.1.6.2	Hilfskraft Kontakt u. Koordinierungsstelle	800,00 EUR		
A.11.08.1.6.3	sonstige Personalnebenkosten	0,00 EUR		
A.11.08.2	Betriebliche Altersvorsorge (VBL)	9.300,00 EUR		
A.11.08.3	Sonstige	0,00 EUR		
A.11.09	Personalzusatzkosten	3.370,00 EUR		
A.11.09.1	Personalverwaltung	2.300,00 EUR		
A.11.09.2	Weiterbildung	820,00 EUR		
A.11.09.3	Einstufungsverfahren TVL	250,00 EUR		
A.11.09.4	Sachkosten			
A.11.09.5	Sonstige			
A.11.10	Steuer und Steuerberatung	117.600,00 EUR		
A.11.10.1	Steuerberatung	25.000,00 EUR		
A.11.10.1.1	Steuerberatung 2022	10.000,00 EUR		
A.11.10.1.2	Steuerberatung Nacherfassung	15.000,00 EUR		
A.11.10.2	Umsatzsteuer	81.500,00 EUR		
A.11.10.2.1	Steuerzahlung 2022	15.000,00 EUR		
A.11.10.2.2	Steuernachzahlungen	66.500,00 EUR		
A.11.10.3	Lohnsteuer	11.100,00 EUR		
A.11.11	Kontoführungsgebühren	7.500,00 EUR		



A.11.12	Buchhaltungssoftware	5.000,00 EUR		
A.11.12.1	Buchhaltungssoftware Anschaffung	3.500,00 EUR		
A.11.12.2	Buchhaltungssoftware Pflege	1.500,00 EUR		
A.11.13	Sonstige Sachkosten	250,00 EUR		
A.12	Administration		25.050,00 EUR	22.340,00 EUR
A.12.01	Geschäftsbedarf & Geräte		12.510,00 EUR	9.260,00 EUR
A.12.01.01	Bürobedarf		3.500,00 EUR	3.500,00 EUR
A.12.01.02	Büroausstattung (Möbel)		5.500,00 EUR	1.850,00 EUR
A.12.01.03	Computertechnik Studierenderrat		3.410,00 EUR	3.410,00 EUR
A.12.01.03.01	Domains + Lizenzen	410,00 EUR	410,00 EUR	410,00 EUR
A.12.01.03.02	Pflege Buchhaltungssoftware	1.000,00 EUR	1.000,00 EUR	1.000,00 EUR
A.12.01.03.03	Sonstiges	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
A.12.01.04	Bücher, Zeitungen, Zeitschriften		100,00 EUR	500,00 EUR
A.12.02	Gebühren Dienstleister		6.390,00 EUR	6.390,00 EUR
A.12.02.01	Telefon		500,00 EUR	500,00 EUR
A.12.02.02	Postgebühren		1.800,00 EUR	1.800,00 EUR
A.12.02.03	Kontoführungsgebühren		2.300,00 EUR	2.300,00 EUR
A.12.02.04	Leasing und Volumenabrechnung Kopierer		1.790,00 EUR	1.790,00 EUR
A.12.03	Versicherungen		5.900,00 EUR	6.440,00 EUR
A.12.03.01	Gewerbehaftpflichtversicherung		2.520,00 EUR	3.060,00 EUR
A.12.03.01.01	Büro-Buchführung	260,00 EUR	260,00 EUR	260,00 EUR
A.12.03.01.02	Gewerbliche Veranstaltungen	2.260,00 EUR	2.800,00 EUR	2.800,00 EUR
A.12.03.02	Geschäftsversicherung		1.080,00 EUR	1.080,00 EUR
A.12.03.03	Rechtsschutzversicherung		610,00 EUR	610,00 EUR
A.12.03.04	Anpassungskosten		1.690,00 EUR	1.690,00 EUR
A.12.04	Sonstige Sachkosten		250,00 EUR	250,00 EUR
A.13	Personal & Mitglieder		195.960,00 EUR	166.000,00 EUR
A.13.01	Reisekosten		1.500,00 EUR	1.500,00 EUR
A.13.02	Aufwandsentschädigungen		23.500,00 EUR	29.000,00 EUR
A.13.02.01	Vorstand		13.500,00 EUR	18.000,00 EUR
A.13.02.02	Weitere		10.000,00 EUR	11.000,00 EUR
A.13.03	Personalkosten		154.750,00 EUR	131.800,00 EUR
A.13.03.01	Bürokräfte		55.580,00 EUR	65.000,00 EUR
A.13.03.01.01	Sekretariat	16.450,00 EUR	20.000,00 EUR	20.000,00 EUR
A.13.03.01.02	Buchhaltung	39.130,00 EUR	45.000,00 EUR	45.000,00 EUR
A.13.03.02	Technikbetreuung		22.190,00 EUR	24.300,00 EUR
A.13.03.02.01	Technik groß	15.220,00 EUR	15.600,00 EUR	15.600,00 EUR
A.13.03.02.02	Technik klein	6.970,00 EUR	8.700,00 EUR	8.700,00 EUR
A.13.03.03	Campusmedien		37.180,00 EUR	42.000,00 EUR
A.13.03.03.01	AKRÜTZEL Chefredakteur	18.590,00 EUR	21.000,00 EUR	21.000,00 EUR
A.13.03.03.02	Radio Chefredakteur	18.590,00 EUR	21.000,00 EUR	21.000,00 EUR
A.13.03.04	Haus auf der Mauer		30.000,00 EUR	0,00 EUR
A.13.03.04.01	Kontakt- u. Koordinierungsstelle	24.960,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.13.03.04.02	Hilfskraft Kontakt- u. Koordinierungsstelle	5.040,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.13.03.05	Honorare		500,00 EUR	500,00 EUR
A.13.03.06	Betriebliche Altersvorsorge		9.300,00 EUR	0,00 EUR
A.13.04	Personalzusatzkosten		3.700,00 EUR	3.700,00 EUR
A.13.04.01	Personalverwaltung		2.600,00 EUR	2.600,00 EUR
A.13.04.02	Weiterbildung		850,00 EUR	850,00 EUR
A.13.04.03	Einstufungsverfahren TVL		250,00 EUR	250,00 EUR
A.13.05	Lohnsteuer		12.510,00 EUR	0,00 EUR
A.14	Steuern		67.000,00 EUR	67.000,00 EUR
A.14.01	Steuerberatung		22.000,00 EUR	22.000,00 EUR
A.14.01.01	Steuerberatung 2023		10.000,00 EUR	10.000,00 EUR
A.14.01.02	Steuerberatung Nacherfassung		12.000,00 EUR	12.000,00 EUR
A.14.02	Umsatzsteuer		45.000,00 EUR	45.000,00 EUR
A.14.02.01	Steuerzahlung 2024		15.000,00 EUR	15.000,00 EUR
A.14.02.02	Steuernachzahlung		30.000,00 EUR	30.000,00 EUR



	Summe Ausgaben	449.770,00 EUR	425.510,00 EUR	397.220,00 EUR
$\Sigma E - \Sigma A$	Überschuss / Fehlbetrag	-54.010,00 EUR	-136.120,00 EUR	-163.620,00 EUR
+ ΣAB	Σ Kassenbestand Jahresabschluss Vorjahr	106.693,44 EUR	183.337,01 EUR	231.000,00 EUR
= ΣEB	Σ Kassenbestand Ende Haushaltsjahr	52.683,44 EUR	47.217,01 EUR	67.380,00 EUR

(Σ = Summe, E = Einnahmen, A = Ausgaben, AB = Anfangsbestand, EB = Endbestand)

aufgestellt am: Nov. 2023 bis Jan. 2024
durch: zuletzt Paul Weiß, Sophie Büttner (stellv. Haushaltsverantwortung)
Beschluss des nach der Satzung nach § 80 Abs. 2 ThürHG zuständigen Organs vom: 23. Januar 2024
unterzeichneter Haushaltsplan vorgelegt an den Präsidenten am: 25. Januar 2024

Anmerkungen: Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021/2022 wurde noch nicht vorgelegt, geprüft und festgestellt. Der StuRa verwaltet zusätzlich ein treuhänderisches Girokonto (nicht der Vermögenssphäre des StuRa zuzurechnen) für Haus auf der Mauer.

Jena, 18. März 2024

Der Vorstand

Levke Jansen

Peter Wiemuth



Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Professionelles Schreiben mit dem Abschluss Master of Arts vom 14. Dezember 2023

Aufgrund des § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Professionelles Schreiben mit dem Abschluss Master of Arts. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Studienordnung am 28. November 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 12. Dezember 2023 der Ordnung zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Universität hat die Studienordnung am 14. Dezember 2023 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven interdisziplinären Studiengang Professionelles Schreiben mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Professionelles Schreiben ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Staatsexamen, Diplom). ²Der Zugang zum Studium setzt zudem die fachliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zum Studium voraus, die über den Nachweis einer bestehenden, fortgeschrittenen Beziehung zum Schreiben, durch Einreichen der in Absatz 4 Satz 1 Buchstaben b und c genannten Unterlagen nachzuweisen sind. ³Wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss noch nicht vorliegt, muss der gegebene Leistungsstand vorgelegt werden.
- (2) ¹Weitere Zugangsvoraussetzungen sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. ²Moderne Fremdsprachen sind auf dem Niveau B1 gemäß Europäischem Referenzrahmen nachzuweisen. ³Der Nachweis altsprachlicher Kenntnisse erfolgt über das Latinum oder das Graecum.
- (3) ¹Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung haben den Nachweis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder eines Äquivalents zu erbringen. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.



- (4) Folgende Bewerbungsunterlagen sind – auf Verlangen in beglaubigter Kopie – einzureichen:
- Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gem. § 2 Abs. 1 bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung gegebenen Leistungsstandes.
 - Textprobe im Umfang von fünf Seiten. Dabei kann es sich um den Ausschnitt aus einem oder aus mehreren längeren Texten oder auch um mehrere kurze Texte handeln. Zusätzlich ist die inhaltliche und formale Herangehensweise im Umfang von einer Seite dazustellen und zu begründen.
 - Motivationsschreiben, das die Beweggründe für den Studienwunsch offenlegt im Umfang von zwei Seiten.
- (5) ¹Über die Aufnahme in den Masterstudiengang Professionelles Schreiben entscheidet der Masterausschuss. ²Er prüft die eingereichten Unterlagen auf fachliche Eignung gemäß Absatz 1 Satz 2, wobei die Textproben und das Motivationsschreiben anhand folgender Kriterien geprüft werden:
- Aufbau und Struktur,
 - Umgang mit der Sprache (Ausdruck, Stil, Grammatik, Rechtschreibung),
 - Kreativität und Originalität,
 - Gestaltung und Layout.
- ³Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Unterlagen bitten.

§ 3 Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) ¹Ein Studium in Teilzeit ist möglich. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Universität.

§ 4 Ziele des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang Professionelles Schreiben und Kommunikation zielt auf den Erwerb kommunikativer, insbesondere rhetorischer und schreibpragmatischer Kompetenzen. ²Dabei steht die sprachliche Vermittlung von Informationen gemäß den spezifischen Bedingungen des jeweils verwendeten Mediums im Mittelpunkt. ³Unternommen wird ein Brückenschlag zwischen nicht-fiktionalen und fiktionalen Textsorten, durch den die Studierenden eine breite Schreibkompetenz erwerben. ⁴Zugleich sollen die Studierenden Methoden der Literatur- und Kommunikationswissenschaft sowie der Schreibdidaktik erlernen, die sie dazu befähigen, Texte kritisch zu beurteilen und dafür eine geeignete Metasprache zu entwickeln.
- (2) ¹Der Studiengang bildet für Tätigkeiten in Berufsfeldern aus, in denen professionelles Schreiben gefragt ist. ²Dazu zählen Tätigkeiten in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, aber auch kommunikationsbasierte Arbeitsbereiche in der Politik, der Wissenschaft, den Medien, kulturellen Institutionen oder Unternehmen. ²Konkrete berufliche Perspektiven hierfür könnten beispielsweise Zeitungen, Radiosender, Verlage, Kulturinstitutionen (z. B. Literaturhäuser, Theater, Museen) oder Stiftungen bieten.



§ 5 Aufbau und Inhalt des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS) einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, in Ausnahmefällen über zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Studiengangs in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, den Arbeitsaufwand, die Dauer des Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, die Häufigkeit des Modulangebotes, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote.
- (3) ¹Der Masterstudiengang Professionelles Schreiben bietet eine literatur- und schreibwissenschaftlich fundierte Ausbildung im Bereich des nicht-fiktionalen und fiktionalen Schreibens. ²Im ersten Semester werden dafür die Grundlagen geschaffen – durch einen kulturgeschichtlichen Überblick über die Tätigkeiten des Lesens und Schreibens sowie durch eine anwendungsbezogene Vermittlung narratologischer Analysekatoren anhand ausgewählter Beispiele der Gegenwartsliteratur. ³Im Mittelpunkt der Semester zwei und drei steht das Handwerk nicht-fiktionalen und fiktionalen Schreibens. ⁴Hierbei erproben die Studierenden eine Breite von Textformen aus beiden Bereichen, können aber im Rahmen der Schreibwerkstatt auch Schwerpunkte setzen und ein eigenständiges Profil entwickeln. ⁵Dazu dient auch ein frei zu wählendes Praktikum, das in diesem Studienabschnitt absolviert wird. ⁶Flankiert werden die kompetenzbasierten Lehrveranstaltungen durch eine Reihe von Angeboten, die sich kulturdiagnostisch mit den gesellschaftlichen und institutionellen Bedingungen des Schreibens oder mit der ethischen Verantwortung von professionell Schreibenden auseinandersetzen. ⁷Das vierte Semester ist schließlich der Masterarbeit gewidmet, die aus einem kreativen und einem wissenschaftlich-reflektierenden Teil besteht.
- (4) Das Studium besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Umfang von insgesamt 120 LP (inklusive Masterarbeit):
- a) Pflichtmodule:
- Grundlagen des Lesens und Schreibens: von der Keilschrift zur generativen KI (10 LP),
 - Grundlagen der Erzähltheorie (10 LP),
 - Handwerk nicht-fiktionalen Schreibens (10 LP),
 - Handwerk fiktionalen Schreibens (10 LP),
 - Ethik und Ästhetik des Schreibens (10 LP),
 - Kulturvermittlung (10 LP),
 - Praxismodul (10 LP),
 - Masterarbeit (30 LP).
- b) ¹Aus dem Wahlpflichtbereich „Grundlagen der Kommunikation“ ist ein Modul im Umfang von 10 LP zu wählen:
- Grundlagen der rhetorischen Kommunikation (10 LP),
 - Sprachgebrauch I (10 LP).
- ²Studierende, die das Modul „Grundlagen der rhetorischen Kommunikation“ bereits im Rahmen ihres Bachelorstudiums absolviert haben oder bereits über Kenntnisse der Rhetorik verfügen, belegen das sprachwissenschaftliche Modul Sprachgebrauch I.



- c) Aus dem allgemeinen Wahlpflichtbereich sind abhängig von der individuellen Schwerpunktsetzung weitere Wahlpflichtmodule aus Fachdisziplinen wie der Kommunikationswissenschaft, der Kunst- und Filmwissenschaft oder der Volkskunde/Kulturgeschichte im Umfang von insgesamt 10 LP zu wählen.
- (5) ¹Über die fortlaufende „Schreibwerkstatt“, die in den Pflichtmodulen „Grundlagen des Lesens und Schreibens: von der Keilschrift zur generativen KI“, „Handwerk nicht-fiktionalen Schreibens“, „Kulturvermittlung“ und der Masterarbeit verankert ist, bauen die Studierenden von Beginn an eine Schreibroutine auf. ²Sie bietet Raum für Schreibprojekte und Textfeedback und dient der Vernetzung und dem Austausch. ³In der Schreibwerkstatt werden außerdem zusätzliche Kompetenzen wie Präsentationstechniken, Recherchearbeit und Archivierung vermittelt. ⁴In den ersten drei Semestern wird übergreifend ein Entwicklungs- und Reflexions-Portfolio angelegt, in das mindestens drei eigene Texte in erster und überarbeiteter Version aufgenommen werden müssen. ⁵Es schließt mit einer Reflexion über die Entwicklung der eigenen Schreibkompetenz während des Studiums ab.
- (6) Es sind folgende Modulvoraussetzungen zu beachten:

Modul	Voraussetzungen
M-PS-103 Handwerk nicht-fiktionalen Schreibens	M-PS-102 Grundlagen der Erzähltheorie
M-PS-104 Handwerk fiktionalen Schreibens	M-PS-102 Grundlagen der Erzähltheorie
M-PS-108 Masterarbeit	M-PS-101 Grundlagen des Lesens und Schreibens: von der Keilschrift zur generativen KI, M-PS-103 Handwerk nicht-fiktionalen Schreibens, M-PS-106 Kulturvermittlung

§ 6 Bewertungskriterien

- ¹Die Module werden gemäß der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.
²Abweichend von Satz 1 werden das Modul „Kulturvermittlung“ sowie das Praxismodul mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 7 Modulbeschreibungen

- (1) ¹Die Modulbeschreibung informiert über die in § 5 Abs. 2 dieser Ordnung und in der für diesen Studiengang geltenden Prüfungsordnung aufgeführten Modulddetails.²Darüber hinaus gelten die weiteren Regelungen des § 5 der Prüfungsordnung.
- (2) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart von der für die Prüfung verantwortlichen Lehrperson bekannt gegeben.
- (3) Bei Modulen, für die im Modulkatalog als Prüfungsform das semesterbegleitende Einreichen eigener Texte festgelegt ist, werden Form und Inhalt der Prüfungsleistung in Absprache mit der für die Prüfung verantwortlichen Lehrperson festgelegt.



§ 8 Studienfachberatung

- (1) In fachspezifischen Fragen werden die Studierenden durch die Modulverantwortlichen und die Studiengangverantwortlichen beraten.
- (2) In allen Fragen, die die Prüfungs- und Studienordnungen betreffen, insbesondere bei Fragen der Zulassung, der Anerkennung von Studienleistungen, der Anmeldung zu Prüfungen und Wiederholungsprüfungen, der Prüfungsfristen, der Härtefallregelungen und Wechselmöglichkeiten berät das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA).
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen, Männer sowie Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Dezember 2023

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Zweite Änderung
der Prüfungsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts
vom 14. Dezember 2023**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 i. V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 28. November 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 12. Dezember 2023 der Änderung zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 14. Dezember 2023 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts vom 17. Juli 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2013, S. 212), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 23. Februar 2022 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2022, S. 84), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zur Prüfungsordnung wird in der Liste der Studiengänge der Studiengang „Professionelles Schreiben“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Jena, 14. Dezember 2023

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität



**Erste Änderung der Satzung
über das Zulassungs- und Auswahlverfahren
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Psychologie
mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit
mit dem Abschluss Master of Science
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 27. März 2024**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und § 7a des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 8. September 2020 (GVBl. S. 449), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Satzung. Der Senat hat die Satzung am 6. Februar beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung am 13. März 2024 unter dem Geschäftszeichen 1050-R4.2-5516/35-22-14679/2024 genehmigt. Der vorläufige Leiter der Universität hat die Satzung am 27. März 2024 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung über das Zulassungs- und Auswahlverfahren der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 24. April 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2023, S. 205) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a. Satz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) zehn vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 2 ThürHZG gleichgestellt sind, nach einer Ranglistenbildung ausschließlich nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.“

b. Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, als Plätze in der Vorabquote nach Satz 1 Buchstabe a) zur Verfügung stehen, werden die Plätze innerhalb dieser Quote per Losentscheid vergeben.“



c. Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Die verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Buchstaben a) und b) nehmen am Auswahlverfahren gemäß Absatz 3 teil.“

2. Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Vergabe der nicht nach Absatz 2 vergebenen Studienplätze legt die Auswahlkommission unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der nachfolgend genannten Auswahlkriterien in einer Rangliste fest, wenn deren Vorliegen zum Zeitpunkt der Bewerbung nachgewiesen wurde.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 27. März 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Erste Änderung der Satzung
über das Zulassungs- und Auswahlverfahren
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Psychologie
mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften
mit dem Abschluss Master of Science
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 27. März 2024**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und § 7a des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 8. September 2020 (GVBl. S. 449), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Satzung. Der Senat hat die Satzung am 6. Februar 2024 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung am 13. März 2024 unter dem Geschäftszeichen 1050-R4.2-5516/35-22-14679/2024 genehmigt. Der vorläufige Leiter der Universität hat die Satzung am 27. März 2024 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung über das Zulassungs- und Auswahlverfahren der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 24. April 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2023, S. 210) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Zudem“ ersetzt.
- b. Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Abweichend von Abs. 1 Satz 4 und im Einklang mit § 2 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung werden Kenntnisse der englischen Sprache entsprechend Level C 1 des Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt, wenn der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gemäß Satz 1 nicht erbracht werden kann.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) zwanzig vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 2 ThürHZG gleichgestellt sind, nach einer Ranglistenbildung ausschließlich nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.“
- bb. Satz 4 erhält folgende Fassung:



„⁴Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, als Plätze in der Vorabquote nach Satz 1 Buchstabe a) zur Verfügung stehen, werden die Plätze innerhalb dieser Quote per Losentscheid vergeben.“

cc. Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Die verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Buchstaben a) und b) nehmen am Auswahlverfahren gemäß Absatz 3 teil.“

b. Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Vergabe der nicht nach Absatz 2 vergebenen Studienplätze legt die Auswahlkommission unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der nachfolgend genannten Auswahlkriterien in einer Rangliste fest, wenn deren Vorliegen zum Zeitpunkt der Bewerbung nachgewiesen wurde.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 27. März 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Erste Änderung der Satzung
über das Zulassungs- und Auswahlverfahren
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Psychologie
mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
mit dem Abschluss Master of Science
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 27. März 2024**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und § 7a des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 8. September 2020 (GVBl. S. 449), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Satzung. Der Senat hat die Satzung am 6. Februar 2024 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung am 13. März 2024 unter dem Geschäftszeichen 1050-R4.2-5516/35-22-14679/2024 genehmigt. Der vorläufige Leiter der Universität hat die Satzung am 27. März 2024 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung über das Zulassungs- und Auswahlverfahren der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 24. April 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2023, S. 215) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a. Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erfolgreichen Erwerbs von mindestens 135 Leistungspunkten im Sinne von § 5 Abs. 4. Im zuletzt genannten Fall kann eine Zulassung nur vorbehaltlich des Nachweises des erfolgreichen Hochschulabschlusses bei Immatrikulation erfolgen;“

b. Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 2 und, sofern zutreffend, gemäß § 4 Abs. 3;“



2. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie ist ein erster Hochschulabschluss im Fach Psychologie, der gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten vom 15. November 2019 in der geltenden Fassung (PsychThG) an einer Universität oder einer Hochschule erworben wurde, die einer Universität gleichgestellt ist, und die berufsrechtlichen Anforderungen entsprechend dem PsychThG und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 in der geltenden Fassung (PsychThApprO) erfüllt. ²Bei dem zum Zugang berechtigenden Studiengang muss es sich um einen nach dem Hochschulrecht der Länder akkreditierten und berufsrechtlich anerkannten Bachelorstudiengang handeln, bei dem die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen von einer nach Landesrecht für Gesundheit zuständigen Stelle im Sinne von § 9 Abs. 4 Satz 2 PsychThG festgestellt wurde. ³Von der Bewerberin oder dem Bewerber ist zusätzlich der individuelle Nachweis zu erbringen, dass mit dem erlangten Abschluss sämtliche fachlichen Kompetenzen und berufspraktischen Erfahrungen vorliegen, die nach Maßgabe des PsychThG und der PsychThApprO für die Ausübung des Berufs als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut im Rahmen des Bachelorstudiums zu erwerben sind. ⁴Liegt kein akkreditierter und berufsrechtlich anerkannter Bachelorabschluss vor, eröffnet sich der Zugang zum Studium nur, soweit unter den Vorgaben des § 9 Abs. 4 Satz 6 PsychThG ein gleichwertiger Studienabschluss nachgewiesen werden kann.
- (2) Darüber hinaus werden ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache (Level B 1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen) vorausgesetzt.
- (3) ¹Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber müssen zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" – Stufe DSH 2 – ablegen und bestehen oder gleichwertige Nachweise erbringen. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung."

3. § 5 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Für die Vergabe der nicht nach Absatz 2 vergebenen Studienplätze legt die Auswahlkommission unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der nachfolgend genannten Auswahlkriterien in einer Rangliste fest, wenn deren Vorliegen zum Zeitpunkt der Bewerbung nachgewiesen wurde.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 27. März 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Studienordnung
der Physikalisch-Astronomischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Quantum Science and Technology
mit dem Abschluss Master of Science
vom 8. Februar 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Quantum Science and Technology der Physikalisch-Astronomischen Fakultät mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Ordnung am 18. Oktober 2023 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat ihr am 6. Februar 2024 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Universität hat am 8. Februar 2024 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Fernstudium
- § 6 Ziele des Studiums
- § 7 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 8 Modulbeschreibungen
- § 9 Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung
- § 12 Gleichstellungsklausel
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) ¹Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven, forschungsorientierten Studiengang Quantum Science and Technology mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung (im Folgenden: MPO) in der jeweils geltenden Fassung und dem vom Rat der Fakultät verabschiedeten Studienplan und Modulkatalog.
- (2) Diese Studienordnung gilt zugleich für auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit anderen Hochschulen gemeinsam angebotene kooperative Studienprogramme.



§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Quantum Science and Technology mit dem Abschluss Master of Science sind:
 - a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Physik oder einem fachlich vergleichbaren Studiengang sowie jeweils die besondere Eignung, wobei eine besondere Eignung dann vorliegt, wenn insbesondere folgende Prüfungsleistungen nachgewiesen werden:
 - aa) Prüfungsleistungen im Umfang von 12 LP in Mathematik (insbesondere Analysis, Lineare Algebra, Numerik) mit einer durchschnittlichen Mindestnote von 2.0 oder der Nachweis über äquivalente Qualifikationen auf der Basis von bereits absolvierten einschlägigen Tätigkeiten und erworbenen Erfahrungen,
 - bb) Prüfungsleistungen im Umfang von 8 LP in der Quantenphysik und angrenzenden Themengebieten (insbesondere Quantenmechanik, Festkörperphysik, Atom- und Molekülphysik) mit einer durchschnittlichen Mindestnote von 2.0 oder der Nachweis über äquivalente Qualifikationen auf der Basis von bereits absolvierten einschlägigen Tätigkeiten und erworbenen Erfahrungen,
 - b) der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen,
 - c) für Bewerber und Bewerberinnen im Rahmen eines kooperativen Studienprogramms zusätzlich die Studienzulassung der Auswahlkommission des kooperativen Studienprogramms.
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 sind anhand geeigneter Bewerbungsunterlagen zu belegen. ²Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und die Aufnahme in den Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Studiendauer

- (1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterprüfung zwei Jahre. ²Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (2) ¹Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet. ²Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (3) ¹Das Studium ist grundsätzlich teilzeitfähig. ²Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (4) Zum Abschluss des Studiums wird eine Masterarbeit angefertigt.

§ 4 Studienbeginn

Das Masterstudium beginnt im Wintersemester.



§ 5 Fernstudium

- (1) ¹Das Studium kann anteilig als Fernstudium absolviert werden, wenn die entsprechenden Studieninhalte zum Zeitpunkt der Immatrikulation als fernstudierbar (hybrides Lehrangebot) ausgewiesen sind. ²Eine Präsenzphase während des Studiums ist Pflicht. ³Näheres regelt eine Verwaltungsvorschrift.
- (2) Die im Fernstudium absolvierten Studienanteile werden auf dem Zeugnis als solche ausgewiesen.

§ 6 Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Masterstudiums Quantum Science and Technology ist es, die Studierenden auf eine forschungsorientierte und wissenschaftsgestützte Berufstätigkeit auf den Gebieten der Quantenphysik und der Quantentechnologien vorzubereiten und mit der fachwissenschaftlichen Ausbildung die Basis für weiterführende Ausbildungsprogramme innerhalb oder außerhalb der Hochschule zu legen.
- (2) Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse in experimentellen und theoretischen Aspekten der Quantenphysik und deren Anwendungen sowie eine Spezialausbildung in mehreren Teilgebieten der Quantenphysik und Quantentechnologien.
- (3) ¹Nach erfolgreichem Studienabschluss verfügen die Studierenden über die fachlichen und überfachlichen Schlüsselqualifikationen (u. a. soziale Kompetenz, Teamfähigkeit), die für ein forschungsorientiertes und wissenschaftsgestütztes Berufsfeld erforderlich sind. ²Sie sind befähigt, fachspezifische Forschungskonzepte auszuarbeiten und umzusetzen. ³Dabei zeigen sie, dass sie fähig sind, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen, interdisziplinär zu denken und verantwortlich zu handeln sowie komplexe Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend zu analysieren und Lösungen zu erarbeiten.

§ 7 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. ³Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und wird mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, kann ausnahmsweise aber auch Inhalte mehrerer Semester umfassen. ⁵Die Module werden überwiegend in englischer Sprache angeboten.
- (2) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von ca. 30 Stunden angenommen.
- (3) ¹Das Studium gliedert sich in einen Pflichtmodulbereich (Essentials/Essentielles [16 LP]) und Wahlpflichtmodulbereiche des Fachstudiums (Adjustment/Anpassung [16 LP] und Specialization/Spezialisierung [24 LP]) sowie in drei forschungspraktische Module (Quantum Laboratory, Internship und Research Project) [34 LP]. ²Mit der Masterarbeit [30 LP] wird das Studium abgeschlossen.



(4) ¹Innerhalb des Modulbereichs Adjustment/Anpassung soll auf die unterschiedlichen Eingangsvoraussetzungen der Studierenden zum Masterstudiengang eingegangen werden, um die Studierenden für die erfolgreiche Durchführung der weiteren Studienabschnitte zu befähigen. ²Daneben dient der Modulbereich Adjustment/Anpassung auch der Vorbereitung auf die Vertiefung ausgewählter Themengebiete im Modulbereich Specialization/Spezialisierung. ³Dieser Modulbereich trägt auch der internationalen Ausrichtung des Masterstudienganges Rechnung, durch die große Eingangsunterschiede der Studierenden entsprechend ihrer entweder naturwissenschaftlich-physikalischen oder ingenieurwissenschaftlich-technischen Ausrichtung im vorangehenden Bachelor-Studiengang entstehen. ⁴Dem wird durch spezielle Anpassungskurse im Modulbereich Adjustment/Anpassung entsprochen.

(5) ¹Im Studium werden über beide Studienjahre hinweg aufbauende Qualifikationen und Kompetenzen vermittelt.

²Im ersten Studienjahr werden unter den Leitthemen „Adjustment/Anpassung“, „Essentials/Essentielles“ und „Specialization/Spezialisierung“ vermittelt:

- a) die Grundlagen des modernen Wissensstandes auf dem Gebiet der Quantenphysik, Quanteninformation und Quantentechnologien
- b) die Grundlagen fortgeschrittener verwandter Themenfelder der Physik zur Vorbereitung auf die Spezialisierung
- c) der aktuelle Stand der Forschung in ausgewählten Themenbereichen,
- d) vertiefte methodologische und methodische Kompetenzen,
- e) integratives Denken,
- f) die wesentlichen Methoden des Experimentierens in den Quantentechnologien,
- g) berufsfeldbezogene praktische Kenntnisse,
- h) konzeptionelle Kompetenzen zur Strukturierung von Forschungsfeldern, Anwendung von Theorien auf Einzelfälle und Präsentation von Ergebnissen.

³Das Studium des ersten Studienjahres gliedert sich wie folgt:

- a) 16 LP aus dem individuell festgelegten Wahlpflichtmodulbereich Adjustment,
- b) 16 LP aus den angebotenen Pflichtmodulbereich Essentials,
- c) 12 LP aus dem im Sommersemester angebotenen Wahlpflichtmodulbereich Specialization,
- d) 16 LP aus den Modulen Quantum Laboratory und Internship im Pflichtmodulbereich Practical Research Training/Forschungspraktische Module.

⁴Im zweiten Studienjahr werden unter den Leitthemen „Specialization/Spezialisierung“ und „Research Phase/Forschungsphase“ vermittelt:

- a) vertiefte Kenntnisse in weiteren Wahlbereichen aus der Quantenphysik und den Quantentechnologien,
- b) die Umsetzung der theoretischen, experimentellen und methodischen Grundlagen in einem Forschungsprojekt,
- c) die Planung und Durchführung eines Forschungsprojektes,
- d) systematische Forschungsarbeit in einem Kollektiv,
- e) das Anfertigen eines wissenschaftlichen Projektberichts,
- f) die Präsentation von Ergebnissen und Moderation wissenschaftlicher Diskussionen.

⁵Das Studium des zweiten Studienjahres gliedert sich wie folgt:

- a) 12 LP aus dem im Wintersemester angebotenen Wahlpflichtmodulbereich Specialization,
- b) 18 LP aus dem Modul Research Project im Pflichtmodulbereich Practical Research Training/Forschungspraktische Module,
- c) 30 LP Masterarbeit.



§ 8 Modulbeschreibungen

¹Die Beschreibung der Module ist dem Modulkatalog in der Anlage zum Studienplan zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, den Status eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. ³Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie dessen Dauer.

§ 9 Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen

- (1) Über die empfohlene Reihenfolge der Absolvierung der Module informieren der Musterstudienplan und die Modulbeschreibungen.
- (2) ¹Für einzelne Module kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere aufgrund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist. ²In diesem Fall erfolgt eine Auswahl nach Los.

§ 10 Studienfachberatung

- (1) ¹Für die individuelle Studienfachberatung stehen an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät Studienfachberaterinnen und Studienfachberater auf dem Gebiet der Quantenphysik und Quantentechnologien zur Verfügung. ²Sie beraten in fachspezifischen Studienfragen die Studierenden so, dass diese ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können.
- (2) ¹Die Studienfachberatung gehört darüber hinaus zu den Aufgaben aller Lehrenden. ²Die Studierenden können sich aus dem Lehrkörper des Studiengangs eine Person des besonderen Vertrauens als Mentorin wählen und sich unabhängig von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen von dieser Person während des Studiums beraten lassen.
- (3) Bei Fragen, die die Prüfungs- und Studienordnung betreffen, berät die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses, deren Stellvertretung oder eine vom Prüfungsausschuss benannte Person.
- (4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 11 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

- (1) ¹Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. ²Der Prüfungsausschuss evaluiert gemäß MPO in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches und der beruflichen Anforderungen den Studienplan und das Modulangebot.



- (2) ¹Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit dem Fachschaftsrat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät regelmäßig in jedem Semester Lehrevaluationen durchgeführt, die mit den beteiligten Lehrkräften besprochen und im Rat der Fakultät ausgewertet werden. ²Ziel dieser Evaluationen ist es, die Lehrveranstaltungen individuell zu optimieren und die Studierbarkeit des Masterstudiengangs insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden sowie die Studieninhalte zu verbessern und die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Die Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Quantum Science and Technology ab Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

Jena, 8. Februar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Prüfungsordnung
der Physikalisch-Astronomischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Quantum Science and Technology
mit dem Abschluss Master of Science
vom 8. Februar 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die Prüfungsordnung für den Studiengang Quantum Science and Technology der Physikalisch-Astronomischen Fakultät mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Ordnung am 18. Oktober 2023 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 6. Februar 2024 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 8. Februar 2024 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

- I Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Zweck der Prüfung
 - § 2 Hochschulgrad
 - § 3 Regelstudienzeit
 - § 4 Gliederung des Studiums
 - § 5 Musterstudienplan und Modulkatalog
 - § 6 Zusatzmodule
 - § 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 8 Prüfungsausschuss
 - § 9 Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende
 - § 10 Nachteilsausgleich

- II Masterprüfung
 - § 11 Art und Umfang der Masterprüfung
 - § 12 Modulprüfungen
 - § 13 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen
 - § 14 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
 - § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten
 - § 16 Wiederholung einer Modulprüfung
 - § 17 Freiversuch zur Notenverbesserung
 - § 18 Masterarbeit
 - § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
 - § 20 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
 - § 21 Masterzeugnis, Diploma Supplement, Masterurkunde

- III Schlussbestimmungen
 - § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
 - § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 24 Widerspruchsverfahren
 - § 25 Gleichstellungsklausel
 - § 26 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen



I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Die Masterprüfung in Quantum Science and Technology führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums auf dem Gebiet der Quantenphysik und der Quantentechnologien. ²Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie sowohl auf dem Gebiet der physikalischen und technischen Grundlagen als auch in den von ihnen ausgewählten Vertiefungsbereichen der Quantentechnologien fundierte Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller Methoden erworben haben. ³Darüber hinaus haben sie gezeigt, dass sie zu effizientem, selbstständigem Arbeiten in aktuellsten Themenbereichen der Forschung sowie der Technik und Wirtschaft in den Quantentechnologien befähigt sind, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können und zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln in der Lage sind.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“). ²Werden Teile des Studiums im Rahmen eines kooperativen Studienprogramms an anderen Hochschulen absolviert, kann der Hochschulgrad von den beteiligten Hochschulen aufgrund eines Kooperationsvertrages gemeinsam verliehen werden. ³In diesem Fall wird der erworbene Abschluss bzw. werden die erworbenen Abschlüsse entsprechend der im Kooperationsvertrag enthaltenen Bestimmungen durch die beteiligten Hochschulen gemeinsam dokumentiert.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. ²Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) ¹Lehrangebot und Musterstudienplan werden so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in der Regelstudienzeit besucht werden können und auch die Masterarbeit in der Regelstudienzeit angefertigt werden kann. ²Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet. ³Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (3) ¹Das Studium ist grundsätzlich teilzeitfähig. ²Die Zulassung zum Teilzeitstudium bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. ³Alle weiteren Regelungen zu einem Studium in Teilzeit, insbesondere von dieser Prüfungsordnung abweichende Vorschriften, trifft die Immatrikulationsordnung.



§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen gebildet.
- (2) ¹Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und wird mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert. ²Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, kann ausnahmsweise aber auch Inhalte mehrerer Semester umfassen. ³Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben.
- (3) ¹Am Ende des Studiums wird eine Masterarbeit angefertigt. ²Wird sie erfolgreich abgeschlossen, werden 30 LP vergeben.
- (4) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Studiums in Module sowie die zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 5

Musterstudienplan und Modulkatalog

- (1) ¹Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät beschließt einen Musterstudienplan und einen Modulkatalog mit Modulbeschreibungen. ²Der Musterstudienplan und der Modulkatalog sind jeweils rechtzeitig zu Beginn des Semesters elektronisch bekannt zu geben.
- (2) ¹Die Modulbeschreibungen informieren über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, die Art eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, sowie über die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie dessen Dauer.
- (3) Studierende, die den akademischen Grad im Rahmen eines kooperativen Studienprogramms, insbesondere eines Double-Degree-Abschlusses auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer oder mehreren Partnerhochschulen anstreben, absolvieren abweichend von dem im Musterstudienplan und dem Modulkatalog beschriebenen Curriculum Leistungen auch an der Partnerhochschule gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Kooperationsvereinbarung und deren Ergänzungen.

§ 6

Zusatzmodule

¹Soweit es die Kapazitäten zulassen, können weitere Module absolviert werden (Zusatzmodule). ²Das Ergebnis dieser Module wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. ³Bei der Anmeldung zur Prüfung ist vom Studierenden anzugeben, ob die Prüfungsleistung in einem Zusatzmodul erbracht wird.



§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, sind anzuerkennen, wenn die Universität keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachweist. ²Eine Anerkennung unter Auflagen ist möglich. ³Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und im Umfang von bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (3) ¹Bei der Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind von der Kultusministerkonferenz - und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligte Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ²Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt. ³Gleiches gilt für im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von kooperativen Studiengängen mit dem Ziel eines Mehrfachabschlusses, wenn in einem Kooperationsvertrag mit der kooperierenden Hochschule ein gemeinsamer Musterstudienplan unter konkreter Auflistung der anrechnungsfähigen Leistungen vereinbart worden ist
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen zu übertragen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit dasselbe Bewertungssystem Anwendung gefunden hat. ²Ist eine Umrechnung nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, an welcher Einrichtung die Leistungen erbracht worden sind. ⁴Abweichendes kann in einem Kooperationsvertrag mit einer ausländischen Hochschule geregelt werden.
- (5) ¹Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung ab, ist der Antragstellenden oder dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören als ständige Mitglieder drei Personen an, die die Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer vertreten sowie jeweils eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sowie der Gruppe der Studierenden im Studiengang. ³Bei der Zusammensetzung der Mitglieder ist zu gewährleisten, dass die Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer mehrheitlich vertreten ist. ⁴Die vorsitzende Person und deren Vertretung, die beide der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer angehören müssen, und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretung werden vom Fakultätsrat bestellt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die der studentischen Mitglieder i. d. R. ein Jahr. ⁶Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit ernannt. ⁷Das Prüfungsamt führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.



- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder seine Vertretung anwesend ist und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen und -lehrer gegeben ist. ²Die Zahl der insgesamt anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. ³Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. ⁵Die studentischen Mitglieder wirken bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ² Dazu gehört die Bestellung der Modulverantwortlichen, Prüfenden und Beisitzenden gemäß § 9 Abs. 1. ³Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss überwacht das Qualitätsmanagement, berichtet an den Rat der Fakultät jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. ²Er evaluiert jährlich den Musterstudienplan und passt ihn neuen Erfordernissen aus Wissenschaft und Berufspraxis an.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben vorbehaltlich der Regelung zur Befangenheit gemäß § 24 Abs. 3 das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9

Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern die Modulverantwortlichen; hierüber ist in der Modulbeschreibung zu informieren. ²Als Modulverantwortliche können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder – in Ausnahmefällen – einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang oder in vergleichbaren Modulen anderer Studiengänge als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Dozentinnen und Dozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. ³Die Modulverantwortlichen und die im Modul Lehrenden sind ohne besondere Bestellung Prüfende in den Modulprüfungen. ⁴Sind die Modulverantwortlichen nicht Lehrende in den entsprechenden Modulen, soll die Prüfungsabnahme durch die Lehrenden erfolgen.



- (2) ¹Beisitzende werden vom Prüfungsausschuss bestellt; dies gilt auch für Prüfende, sofern sie nicht Modulverantwortliche oder Lehrende im Modul sind. ²Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind gemäß § 54 Abs. 2 ThürHG Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt. ³Zum Prüfenden sowie zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ⁴Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der außeruniversitären Forschung tätige Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden, sofern es sich um in der beruflichen Praxis und Ausbildung Erfahrene handelt, die selbst mindestens einen Grad über der die durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen.
- (3) Die Prüfenden und Beisitzenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder längeren Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Wer gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft macht, im Rahmen der Erbringung von Prüfungsleistungen wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung in der Darstellung der Leistungsfähigkeit beeinträchtigt zu sein, dem wird auf förmlichen Antrag und unter Beibringung geeigneter Nachweise an den Prüfungsausschuss ein Nachteilsausgleich gewährt. ²Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. ³Der gewährte Nachteilsausgleich soll unter Beibehaltung der für die betreffende Prüfung geltende Leistungsziele festgestellte Nachteile möglichst vollständig ausgleichen, darf sie aber nicht überkompensieren.
- (2) ¹Der Antrag auf Nachteilsausgleich in Prüfungsverfahren ist grundsätzlich acht Wochen vor dem Prüfungstermin beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft auch Festlegungen zu den einzelnen Ausgleichsmaßnahmen. ³Wird ein Nachteilsausgleich für mehr als ein Semester gewährt, so ist der oder die betreffende Studierende verpflichtet, jede Änderung der relevanten Beeinträchtigung nach Abs. 1 dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (3) ¹Nachteilsausgleiche können auch für Studienleistungen gewährt werden. ²Ein entsprechendes Ersuchen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn an die Lehrperson zu richten. ³Bei erweitertem Bedarf berät das Diversitätsbüro.
- (4) ¹Den Absätzen 1 bis 3 entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere Schwangeren im späten Stadium der Schwangerschaft oder bei ärztlicher Indikation zu eröffnen. ²Schwangere Studierende haben mit Antragstellung den Mutterpass oder eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (5) Im Rahmen von Beratungen und Entscheidungen über die Gewährung von Nachteilsausgleichen in Studien- und Prüfungsverfahren kann das Diversitätsbüro angehört werden.



II Masterprüfung

§ 11 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Masterprüfung umfasst:
Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß den Bestimmungen der Studienordnung (Modulprüfungen) sowie die Masterarbeit.

§ 12 Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen können als schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung, eine Kombination der verschiedenen Prüfungsformen oder in Form von sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt werden.
- (2) ¹Studienleistungen und Prüfungsleistungen können auch unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht werden (Prüfungen in elektronischer Form). ²Zulässig sind insbesondere elektronische/digitale Klausuren und Prüfungen, die in den Räumlichkeiten anderer Einrichtungen durchgeführt werden (Distanzprüfungen) sowie Prüfungen mittels Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie). ³Für die Durchführung dieser Prüfungen gilt § 3 der Rahmensatzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form in der aktuellen Fassung.
- (3) Die jeweilige Form der Modulprüfung einschließlich Umfang und Dauer wird in der Modulbeschreibung festgelegt und mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben.
- (4) ¹Bei Leistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Leistung – bei einer Gruppenarbeit die von ihr oder ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln erbracht wurde (Eigenständigkeitserklärung). ²Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. ³Bei Prüfungen in elektronischer Form (z. B. Moodle-Test) hat die oder der Studierende bis spätestens zu Beginn der Prüfung zu versichern, dass die Leistung selbstständig und nur unter Verwendung der erlaubten Hilfsmittel und ohne unerlaubte Hilfe anderer Personen erbracht wurde.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfenden in Gegenwart eines Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. ²Die prüfende Person soll Hochschullehrerin oder -lehrer oder Mitglied der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein, das die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrerinnen oder -lehrer erfüllt.
- (6) ¹Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden von zwei Prüfenden bewertet. ²Die Note der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. ³Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll Hochschullehrerin oder -lehrer oder Mitglied der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein, das die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrerinnen oder -lehrer erfüllt.



- (7) ¹Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache abgelegt. ²Auf Antrag der oder des Studierenden kann eine Prüfung in deutscher Sprache erfolgen. ³In Modulen, in denen Deutsch die Unterrichtssprache ist, werden die Prüfungen in der Regel ebenfalls in deutscher Sprache abgelegt. ⁴Auf Antrag der oder des Studierenden kann in diesen Modulen eine Prüfung in englischer Sprache erfolgen, sofern die Prüfenden zustimmen.

§ 13

Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn, in jedem Fall aber mindestens eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung in einem Modul in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu erfolgen. ²Innerhalb dieser Zeit können die Studierenden, sofern noch keine Prüfungsleistung abgelegt wurde, ohne Angabe von Gründen die Anmeldung zurückziehen. ³Danach gilt die Anmeldung bis zur Beendigung des Prüfungsverhältnisses als verbindlich.
- (2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer:
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Masterstudiengang Quantum Science and Technology eingeschrieben ist,
die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Quantum Science and Technology nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen.
- (4) ¹Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet die oder der Modulverantwortliche. ²Erfüllt die oder der Studierende die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht, so soll die oder der Modulverantwortliche die Zulassung versagen oder die Zulassung unter einer Auflage erteilen. ³Hierüber ist die oder der Studierende spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin in Kenntnis zu setzen, es sei denn der Zeitraum zwischen Anmeldung und Prüfung ist geringer.

§ 14

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) ¹Die Modulprüfungen des ersten Studienjahres sind spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahres, die des zweiten spätestens bis zum Ende des dritten Studienjahres erstmals abzulegen. ²Versäumen Studierende aus Gründen, die sie zu vertreten haben, diese Fristen, gelten die entsprechenden Modulprüfungen als erstmalig nicht bestanden. ³Das Recht auf Wiederholungsprüfungen bei nicht bestandenen Prüfungen gem. § 16 bleibt unberührt.
- (2) ¹Eine Modulprüfung gilt auch dann als endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht bis spätestens zum Ende des 8. Fachsemesters erfolgreich abgelegt worden ist. ²Somit müssen alle erforderlichen 90 ECTS aus den Modulen des Studiengangs bis zum Ende des 8. Fachsemesters erworben werden und nur die Masterarbeit kann danach noch bearbeitet werden.
- (3) ¹Die Masterarbeit ist spätestens sechs Wochen, nachdem der erfolgreiche Abschluss aller Modulprüfungen bekannt gemacht wurde, beim Prüfungsausschuss anzumelden. ²Die Masterarbeit gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht bis spätestens zum Ende des 12. Fachsemesters beim Prüfungsamt eingereicht wurde.



- (4) ¹Für die Einhaltung der Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich. ²Sie haben dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. ²In der Regel ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.
- (6) ¹Die Modulprüfungen in Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul des folgenden Semesters sind, sind so zu organisieren, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit festgestellt ist.
- (7) Ist eine Prüfung oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten

- (1) ¹In der Regel werden alle Module benotet. Prüfungsleistungen können auch mit „bestanden“/„nicht bestanden“ (b/nb) bewertet werden. ²Die so bewerteten Leistungen gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote ein.
- (2) ¹Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bewertet. ²Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
 - 5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.³Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. ²Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, dann muss jede Teilprüfung bestanden sein. ³Eine Gewichtung der Teilprüfungen ist möglich. ⁴Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (4) Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt:
- (5) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.



§ 16

Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) ¹Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und müssen zum Bestehen der Modulprüfungen alle Prüfungsleistungen bestanden sein, dann sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³An anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen abgeleistete Fehlversuche sind anzurechnen. ⁴Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. ⁵Festlegungen dazu trifft die oder der Modulverantwortliche.
- (2) ¹Der Wiederholungstermin wird zu Beginn des Moduls in der Modulankündigung festgelegt. ²Er ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird ohne Angabe von Gründen einmalig gewährt. ²Im Übrigen ist eine zweite Wiederholung von Modulprüfungen nur auf Antrag und nur dann zulässig, wenn die übrigen Leistungen des/der Studierenden erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles zu erwarten ist. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung kann unter Erteilung von Auflagen erfolgen.
- (4) ¹Besteht die oder der Studierende die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht oder hat sie oder er nach zweimaligem Nichtbestehen innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Wiederholungsprüfung keinen Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung gestellt, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. ²Besteht die oder der Studierende die zweite Wiederholungsprüfung nicht, so ist sie ebenso endgültig nicht bestanden. ³In allen Fällen erteilt das Prüfungsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (5) ¹Anträge eines Studierenden auf Anerkennung eines Härtefalls sind schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe über das endgültige Nichtbestehen des Prüfungsergebnisses über das Prüfungsamt einzureichen. ²Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17

Freiversuch zur Notenverbesserung

- (1) ¹Studierende, die dem Musterstudienplan folgen, haben im Rahmen von Modulprüfungen die Möglichkeit insgesamt bis zu 2 Freiversuche von bestandenen Abschlussprüfungen am Semesterende zur Notenverbesserung zu unternehmen. ²Innerhalb eines Moduls kann eine bestandene Abschlussprüfung jedoch nur einmal wiederholt werden. ³Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (2) Freiversuche sind nur für die Pflichtmodule des ersten Studienjahres möglich, nicht aber für die Wahlpflichtmodule und forschungspraktischen Module Quantum Laboratory und Internship.
- (3) ¹Der Antrag auf Gewährung eines Freiversuches muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt werden. ²Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn die Modulprüfung bereits im ersten Prüfungsversuch bestanden wurde.
- (4) Der Freiversuch muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen unternommen werden, spätestens jedoch bis zum Ende des übernächsten Semesters.



§ 18 Masterarbeit

- (1) ¹Durch die Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Masterarbeit verbundene Arbeitsbelastung der Studierenden 900 h nicht überschreitet.
- (2) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) ¹Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird das Thema der Masterarbeit eingereicht, welches von einer vom Prüfungsausschuss hierfür bestellten prüfenden Person aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer gestellt und betreut wird. ²Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. ³Auf Antrag sorgt die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. ⁴Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Masterarbeit schriftlich an das Prüfungsamt der Physikalisch-Astronomischen Fakultät zu stellen. ⁶Weitere Fristen sind in § 14 vermerkt.
- (4) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Masterstudiengang Quantum Science and Technology eingeschrieben ist, den erfolgreichen Abschluss der Pflichtmodule (inklusive der forschungspraktischen Module) gemäß Musterstudienplan nachweist, eine Masterarbeit im Studiengang Masterstudiengang Quantum Science and Technology nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule im selben Studiengang befindet.
- (5) ¹Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 8 Abs. 6 dessen vorsitzende Person. ²Die Zulassung zur Masterarbeit ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 18 Abs. 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Frist verloren hat.
- (6) Die Masterarbeit wird mit einer schriftlichen Dokumentation und einer mündlichen Verteidigung abgeschlossen.
- (7) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen einmalig um bis zu drei Monate verlängert werden. ³Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme des Betreuers oder der Betreuerin beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden. ⁴Über den Antrag entscheidet die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses. ⁵Bei krankheitsbedingter Leistungsunfähigkeit, die durch die Vorlage eines ärztlichen Attests oder in Zweifelsfällen durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit abweichend von Satz 2 entsprechend verlängert. ⁶Verlängert sich die Bearbeitungszeit krankheitsbedingt auf einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch abbrechen.



- (8) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit eines neuen Themas nicht angerechnet.
- (9) ¹Die schriftliche Dokumentation der Masterarbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt der Physikalisch-Astronomischen Fakultät einzureichen. ²Zusätzlich ist ein Exemplar in elektronischer Form (pdf-Format) abzuliefern.
- (10) ¹Bei der Abgabe der schriftlichen Dokumentation der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht haben. ²Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (11) Wird die schriftliche Dokumentation der Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (12) ¹Die schriftliche Dokumentation der Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten. ²Eine oder einer der Prüfenden soll die Person sein, die das Thema der Arbeit gestellt hat. ³Die oder der zweite Prüfende wird von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses bestellt. ⁴Bei Studierenden, die Teile des Studiums auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung an einer anderen Einrichtung absolvieren, soll die oder der zweite Prüfende ein Mitglied der kooperierenden Universität sein. ⁵Mindestens eine der prüfenden Personen soll Hochschullehrerin oder -lehrer oder Mitglied der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein, das die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrerinnen oder -lehrer der Universität erfüllt. ⁶Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen erstellt werden. ⁷Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (13) ¹Die Ergebnisse der Arbeit werden von den Studierenden im Rahmen einer mündlichen Verteidigung in einer 20 bis 30-minütigen Präsentation vorgetragen und anschließend diskutiert. ²Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachten und der mündlichen Verteidigung gebildet, sofern die Differenz der beiden Gutachtennoten nicht mehr als 2,0 beträgt. ³Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 voneinander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. ⁴Dies gilt auch, wenn ein Gutachter oder eine Gutachterin die Note „nicht bestanden“ vergibt. ⁵Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses bestellt den dritten Gutachter oder die dritte Gutachterin. ⁶Die Note der Masterarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Gutachtennoten und der mündlichen Verteidigung. ⁷Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (14) ¹Ist die Masterarbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden. ²Zur Wiederholung der Masterarbeit haben sich die Studierenden innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beim Prüfungsamt zu melden und die Wiederholung anzumelden, anderenfalls erlischt der Anspruch auf Wiederholung. ³Die Wiederholung der Masterarbeit muss innerhalb eines Monats nach der Anmeldung begonnen werden. ⁴Nach Ausgabe des Themas der Wiederholung muss die Masterarbeit fristgerecht beim Prüfungsamt der Physikalisch-Astronomischen Fakultät eingereicht werden. ⁵Andernfalls gilt die Wiederholung als nicht bestanden und die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁶Die zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.



§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt für das Versäumen des Abgabetermins einer schriftlichen Hausarbeit oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, des Praktikumsberichts sowie der Masterarbeit.
- (2) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt und innerhalb von drei Arbeitstagen ab Geltendmachung des Rücktrittsgrundes, spätestens aber ab dem Prüfungstag schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei akuter Krankheit oder Unfall der oder des Studierenden oder bei Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten ist zur Glaubhaftmachung ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest oder andere aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. ²Vorstehendes gilt entsprechend, wenn die oder der Studierende bei der Erbringung von Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Medien versucht, über ihre oder seine Identität zu täuschen oder die Prüfungsleistung durch einen Dritten erbringen zu lassen. ³Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. ⁴In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen für die Dauer von bis zu zwei Semestern ausschließen. ⁵Vor der Entscheidung ist die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss anzuhören.
- (4) Betroffene Studierende können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch schriftlichen Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 bis 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) ¹In besonders schwerwiegenden oder arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten kann die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses die täuschende Person dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen. ²Vor der Entscheidung ist die oder der Studierende anzuhören.

§ 20

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) ¹Der Grad Master of Science wird vergeben, wenn die Masterarbeit bestanden ist und dem geltenden Musterstudienplan entsprechend insgesamt 120 LP erworben wurden. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als über die Leistungspunkte gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gebildet. Es gilt § 15 Abs. 2 und 5.
- (2) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt. ²Zudem wird entsprechend den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz im Regelfall eine relative Note ausgewiesen. ³Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfassen. ⁴Anderenfalls sind übergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.



§ 21

Masterzeugnis, Diploma Supplement, Masterurkunde

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnungen der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Modulprüfungen sowie auf Antrag der Studierenden auch die Zusatzmodule entsprechend § 6 aufgenommen. ³Das Masterzeugnis ist von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte notwendige Prüfungsleistung erbracht und somit die Masterprüfung abgeschlossen wurde.
- (2) ¹Mit dem Masterzeugnis wird dem Absolventen oder der Absolventin eine Masterurkunde mit dem Datum des Masterzeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Master of Science beurkundet. ³Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) ¹Für Studierende in kooperativen Studienprogrammen, die die Masterprüfung in der Studienrichtung Quantum Science and Technology bestanden haben, werden zwei, bei Beteiligung von mehr als zwei kooperierenden Hochschulen eine entsprechende Anzahl von Abschlusszeugnissen erstellt. ²Sie werden nach Abschluss der Masterprüfung von der Friedrich-Schiller-Universität Jena und von der oder den kooperierenden Hochschulen ausgestellt und enthalten die Gesamtnote der Masterprüfung, Thema und Note der Masterarbeit, die Modulprüfungen und deren Benotung. ³Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der oder dem Studierenden zwei Urkunden, bei Beteiligung von mehr als zwei kooperierenden Hochschulen eine entsprechende Anzahl von Urkunden mit dem Datum des Zeugnisses dieser Hochschulen ausgehändigt. ⁴Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der entsprechende Grad der kooperierenden Hochschule oder Hochschulen beurkundet. ⁵Auf jeder dieser Abschlusszeugnisse und Abschlussurkunden ist deutlich vermerkt, dass der Abschluss im Rahmen eines kooperativen Studiengangs erworben wurde und dass die Zeugnisse und Urkunden der ausstellenden Hochschulen nur in Verbindung miteinander gültig sind. ⁶Für die Unterzeichnung und Siegelung gelten Abs. 1 und 2.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt.
- (5) Verlassen Studierende die Universität oder wechseln den Studiengang, so wird ihnen auf Anforderung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung gemäß § 15 enthält.

III Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.



- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass dies unter Täuschungsvorsatz erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung beseitigt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Masterzeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Masterzeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) ¹Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) ¹Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. ²Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 24 **Widerspruchsverfahren**

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfenden.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist ein Widerspruchsbescheid zu erstellen, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ³Der Widerspruchsbescheid ist der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 25 **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.



§ 26 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

¹Die Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Quantum Science and Technology ab Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

Jena, 8. Februar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena